

Kurztitel

Lehrpläne für Berufsschulen (Lehrplan 2016)

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 211/2016 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 349/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.08.2020

Außerkrafttretensdatum

04.10.2023

Index

70/02 Schulorganisation; 70/07 Schule und Kirche

Text**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

§ 6. (1) Die Bildungsdirektion wird gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes ermächtigt, die in den nachstehenden Absätzen vorgesehenen Inkrafttretenstermine um bis zu einem Jahr zu verschieben, soweit dies aus organisatorischen Gründen (zB aus Gründen der Lehrerinnen- und Lehrerversorgung oder aus räumlichen Gründen) erforderlich ist. Gleichzeitig ist ein in diesem Zusammenhang allenfalls erforderliches Verschieben des Außerkrafttretens von Anlagen gemäß den nachstehenden Absätzen vorzunehmen.

(2) Diese Verordnung sowie die in den Anlagen enthaltenen Rahmenlehrpläne (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 211/2016 treten hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 2016, hinsichtlich der 2. Klasse mit 1. September 2017, hinsichtlich der 3. Klasse mit 1. September 2018 und hinsichtlich der 4. Klasse mit 1. September 2019 in Kraft.

(3) Die nachstehend genannten Bestimmungen in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 212/2017 treten wie folgt in Kraft:

1. § 1, die Anlagen 65, 129, 158 und 166 bis 196 (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) treten hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 2017, hinsichtlich der 2. Klasse mit 1. September 2018, hinsichtlich der 3. Klasse mit 1. September 2019 und hinsichtlich der 4. Klasse mit 1. September 2020 klassenweise aufsteigend in Kraft.
2. § 5a tritt mit 1. September 2017 in Kraft.
3. § 3 Abs. 1a und die Anlagen 1, 8, 22, 59, 120, 148 und 160 treten hinsichtlich der 1. und 2. Klasse mit 1. September 2017, hinsichtlich der 3. Klasse mit 1. September 2018 und hinsichtlich der 4. Klasse klassenweise aufsteigend mit 1. September 2019 in Kraft.

(4) Die nachstehend genannten Bestimmungen in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 242/2018 treten wie folgt in Kraft:

1. § 3 Abs. 10 in der Fassung der Z 12, der XI. Teil der Anlagen 19, 20, 21, 28, 42, 92, 112, 171, 172 sowie 196 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.
2. § 1 und die Anlagen 24, 163 sowie 197 bis 204 (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) treten hinsichtlich der 1. Klasse mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, hinsichtlich der 2. Klasse mit 1. September 2019, hinsichtlich der 3. Klasse mit 1. September 2020 und hinsichtlich der 4. Klasse mit 1. September 2021 klassenweise aufsteigend in Kraft.
3. Die §§ 2, 3 Abs. 1 bis 9 und 10 in der Fassung der Z 11, 4 Abs. 1 und 3, 5a sowie 6 Abs. 1 und der II. Teil der Anlagen 1 bis 5, 7 bis 31, 34 bis 46, 48 bis 55, 57 bis 63, 65 bis 72, 74 bis 77, 79 bis 87, 89 bis 95, 97 bis 161 sowie 163 bis 196, der III. Teil der Anlagen 6, 32, 33, 47, 64, 73, 78, 88, 96 sowie 162 sowie der IV. Teil der Anlage 56 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(5) Die Anlagen 89 bis 91 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 242/2018 treten hinsichtlich der 1. Klasse mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, hinsichtlich der 2. Klasse mit Ablauf des 31. August 2019, hinsichtlich der 3. Klasse mit Ablauf des 31. August 2020 und hinsichtlich der 4. Klasse mit Ablauf des 31. August 2021 klassenweise auslaufend außer Kraft.

(6) Für das Inkrafttreten der durch die Verordnung BGBl. II Nr. 266/2019 geänderten oder eingefügten Bestimmungen und das Außerkrafttreten der durch die genannte Verordnung entfallenen Bestimmungen gilt Folgendes:

1. § 1 in der Fassung der Z 1 und 3 sowie die Anlagen 205 und 206 treten hinsichtlich der 1. und 2. Klasse mit 1. September 2019, hinsichtlich der 3. Klasse mit 1. September 2020 und hinsichtlich der 4. Klasse mit 1. September 2021 klassenweise aufsteigend in Kraft.
2. § 1 in der Fassung der Z 2 sowie die Anlage 177 treten hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 2019, hinsichtlich der 2. Klasse mit 1. September 2020 und hinsichtlich der 3. Klasse mit 1. September 2021 klassenweise aufsteigend in Kraft.
3. § 1 in der Fassung der Z 5 sowie die Anlage 207 treten mit 1. September 2019 in Kraft.
4. § 1 in der Fassung der Z 4 sowie die Anlagen 62, 63, 83, 118 und 124 treten hinsichtlich der 1. Klasse mit Ablauf des 31. August 2019, hinsichtlich der 2. Klasse mit Ablauf des 31. August 2020, hinsichtlich der 3. Klasse mit Ablauf des 31. August 2021 und hinsichtlich der 4. Klasse mit Ablauf des 31. August 2022 klassenweise auslaufend außer Kraft.

(7) Für das Inkrafttreten der durch die Verordnung BGBl. II Nr. 349/2020 geänderten oder eingefügten Bestimmungen und das Außerkrafttreten der durch die genannte Verordnung entfallenen Bestimmungen gilt Folgendes:

1. § 1 in der Fassung der Z 7, § 3 Abs. 6, der II., III. und XI. Teil der Anlagen 1 bis 5, 7 bis 31, 34 bis 46, 48 bis 55, 57 bis 63, 65 bis 72, 74 bis 77, 79 bis 87, 89 bis 95, 97 bis 161 sowie 163 bis 207, der III., IV. und XII. Teil der Anlagen 6, 32, 33, 47, 64, 73, 78, 88, 96 und 162, der XI. Teil der Anlagen 19, 20, 21, 28, 42, 92, 112, 171 und 196, der IV., V. und XIII. Teil der Anlage 56 sowie die Anlage 219 treten mit 1. September 2020 in Kraft.
2. § 1 in der Fassung der Z 1, 3, 4, 6, 8, 10, 12 und 13 sowie die Anlagen 87, 166, 209, 210, 212, 213 und 215 bis 217 treten hinsichtlich der 1. und 2. Klasse mit 1. September 2020 und hinsichtlich der 3. Klasse mit 1. September 2021 klassenweise aufsteigend in Kraft.
3. § 1 in der Fassung der Z 2, 5, 9 und 14 sowie die Anlagen 88, 208, 211, 214 und 218 treten hinsichtlich der 1. und 2. Klasse mit 1. September 2020, hinsichtlich der 3. Klasse mit 1. September 2021 und hinsichtlich der 4. Klasse mit 1. September 2022 klassenweise aufsteigend in Kraft.
4. Anlage 206 tritt hinsichtlich der 1., 2. und 3. Klasse mit 1. September 2020 und hinsichtlich der 4. Klasse mit 1. September 2021 klassenweise aufsteigend in Kraft.
5. § 1 in der Fassung der Z 11 sowie die Anlagen 123 und 145 treten hinsichtlich der 1. und 2. Klasse mit Ablauf des 31. August 2020 und hinsichtlich der 3. Klasse mit Ablauf des 31. August 2021 klassenweise auslaufend außer Kraft.

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2023

Gesetzesnummer

20009625

Dokumentnummer

NOR40225776